

Aktenzeichen: 1 ABR 11/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat	Beschluß vom 16. August 1983 - 1 ABR 11/82 -
I. Arbeitsgericht Frankfurt am Main	Beschluß vom 11. September 1980 - 14 BV 5/80 -
II. Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main	Beschluß vom 6. August 1981 - 4 Ta BV 65/80 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Ja

Entscheidungsstichwort:

Antragstellung im Beschlußverfahren

Gesetz: ArbGG § 81; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 256

Leitsätze: Ist unter den Betriebspartnern streitig, ob der Betriebsrat in einer bestimmten Angelegenheit überhaupt ein Mitbestimmungsrecht hat oder ob eine bestimmte Detailregelung vom Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gedeckt ist, so kann dieser Streit zur gerichtlichen Entscheidung gestellt werden; der Antrag muß dahin gehen, daß das Bestehen oder Nichtbestehen eines Mitbestimmungsrechtes in der konkret zu bezeichnenden Angelegenheit festgestellt wird, und/oder festgestellt wird, daß eine bestimmte Detailregelung vom Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gedeckt bzw. nicht gedeckt wird.

Ein Antrag, nach dem festgestellt werden soll, daß hinsichtlich aller denkbaren Regelungsmöglichkeiten einer Angelegenheit ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates besteht bzw. nicht besteht, ist unzulässig (im Anschluß an die Entscheidung des Senats vom 24. November 1981 - BAG 37, 102 = AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG 1972).



1 ABR 11/82

4 Ta BV 65/80 Frankfurt am Main

Verkündet am
16. August 1983

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 16. August 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Schneider beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frank-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

furt am Main vom 6. August 1981 - 4 Ta BV
65/80 - insoweit aufgehoben, als er über
Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates hin-
sichtlich der an die Organisationsleiter
gezahlten Superprovision entschieden hat.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den
Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am
Main vom 11. September 1980 - 14 Ta BV 5/80 -
wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß
der Antrag als unzulässig abgewiesen wird,
soweit das Arbeitsgericht nicht rechtskräf-
tig über ihn entschieden hat.

V o n R e c h t s w e g e n !

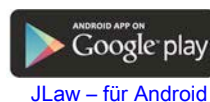
G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin betreibt eine Bausparkasse. Sie beschäftigt u.a. 17 sogenannte Organisationsleiter, über deren Aufgaben und vertragliche Rechtsstellung von den Beteiligten nichts vorgetragen worden ist. Diese Organisationsleiter erhalten ein "erfolgsunabhängiges Gehalt" und eine sogenannte Superprovision in Höhe von 0,8 o/oo der eingelösten Bausparsumme als "erfolgsbezogenen Teil des Einkommens". Die Superprovision wird mit einem bestimmten Monatsbetrag garantiert, auf den jedoch die verdienten Superprovisionen - wenigstens teilweise - angerechnet werden. Zum Teil ist der garantierte Betrag in eine Abschlagszahlung und eine eigentliche Garantie aufgeteilt. Die die Abschlagszahlung übersteigende Superprovision wird in diesen Fällen nur zur Hälfte auf die eigentliche Garantie angerechnet. Im übrigen finden bei der Antragstellerin die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die privaten Bausparkassen Anwendung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

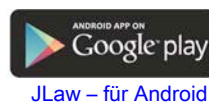
Bei der Antragstellerin besteht ein Betriebsrat, der Antragsgegner des vorliegenden Verfahrens. Dieser hat hinsichtlich der an die Organisationsleiter gezahlten Superprovision ein Mitbestimmungsrecht geltend gemacht und der Antragstellerin den Entwurf einer entsprechenden Betriebsvereinbarung vorgelegt. Die Antragstellerin hat ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates verneint und es abgelehnt, darüber mit dem Betriebsrat zu verhandeln. Dieser hat daraufhin am 12. Juni 1980 beim Arbeitsgericht Frankfurt die Bestellung eines Vorsitzenden der Einigungsstelle und die Bestimmung der Zahl der Beisitzer beantragt (14 BV 4/80). Dieses Bestellungsverfahren ist in der Beschwerdeinstanz vom Landesarbeitsgericht im Hinblick auf das vorliegende Verfahren ausgesetzt worden.

Im vorliegenden, am 10. Juli 1980 anhängig gewordenen Verfahren wendet sich die Antragstellerin gegen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates. Solche Mitbestimmungsrechte seien schon deswegen ausgeschlossen, weil das Einkommen ihrer Arbeitnehmer durch die Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die privaten Bausparkassen tariflich geregelt werde. Im übrigen erstrebe der Betriebsrat, wie der vorgelegte Entwurf einer Betriebsvereinbarung ausweise, unter Berufung auf die innerbetriebliche Lohngerechtigkeit eine Einflußnahme auf die Höhe der Superprovisionen, indem er den Organisationsleitern ein in bestimmter Weise zusammengesetztes Mindesteinkommen sichern wolle. Ein solches Mitbestimmungsrecht stehe dem Betriebsrat auch deswegen nicht zu, weil es sich bei der Superprovision nicht um ein leistungsbezogenes Entgelt im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG handele. Im übrigen handele es sich bei den Organisationsleitern um AT-Angestellte, für die in Entgeltfragen der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht habe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Antragstellerin hat vor dem Arbeitsgericht beantragt

festzustellen, daß der Betriebsrat von ihr nicht die Errichtung einer Einigungsstelle mit nachfolgendem Zuständigkeitsbereich verlangen könne:

Art und Weise der Provisionierung der Arbeitnehmer – es folgen die Namen der 17 Organisationsleiter – nach Maßgabe der Gründe der Antragsschrift des Betriebsrates vom 12. Juni 1980 an das Arbeitsgericht Frankfurt,

hilfsweise

die Zuständigkeit der Einigungsstelle eindeutig abzugrenzen.

Der Betriebsrat hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er hält ihn für unzulässig. Über ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der gezahlten Superprovisionen habe zunächst die Einigungsstelle zu entscheiden. Der Antrag sei auch unbegründet. Er, der Betriebsrat, erstrebe eine generelle Regelung der Superprovision für alle Organisationsleiter. Sein Mitbestimmungsrecht ergebe sich aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BetrVG.

Das Arbeitsgericht hat über diesen Antrag wie folgt entschieden:

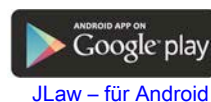
Es wird festgestellt, daß der Betriebsrat von der Antragstellerin die Errichtung einer Einigungsstelle mit folgendem Zuständigkeitsbereich verlangen kann:

Art und Weise der Provisionierung, insbesondere die Festlegung des Verhältnisses von Superprovision, Grundgehalt, Abschlags-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zahlung und Garantieeinkommen und der diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten nach einheitlichen Kriterien betreffend die Arbeitnehmer ... (es folgen die Namen der 17 Organisationsleiter).

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Das Arbeitsgericht hat ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates hinsichtlich der in seinem Tenor näher genannten Fragen nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und 11 BetrVG bejaht und die von der Antragstellerin gezahlte Superprovision dabei als leistungsbezogenes Entgelt angesehen.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Sie hat die Tenorierung der Entscheidung des Arbeitsgerichts gerügt und ihren erstinstanzlichen Antrag weiter verfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat über die Beschwerde wie folgt entschieden:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts ... teilweise dahin abgeändert, daß die Entscheidungsformel des genannten Beschlusses folgenden Wortlaut erhält:

- a) Es wird festgestellt, daß der Betriebsrat von der Antragstellerin nicht die Errichtung einer Einigungsstelle verlangen kann, deren Regelungszuständigkeit über folgenden Aufgabenbereich hinausgeht:

Art und Weise der Provisionierung, mit Ausnahme der Superprovision, nach einheitlichen Kriterien für die sogenannten Organisationsleiter der Antragstellerin.

- b) Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Ansonsten wird die Beschwerde zurückgewiesen.

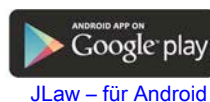
Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei Provisionen sei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



en nicht deswegen ausgeschlossen, weil die Organisationsleiter sogenannte AT-Angestellte seien. Solche Mitbestimmungsrechte bestünden allerdings nicht hinsichtlich der bezahlten Superprovision, da diese kein leistungsbezogenes Entgelt im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Gegen diese Entscheidung hat der Betriebsrat Rechtsbeschwerde eingelegt. Er erstrebt die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Soweit über den Antrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz noch entschieden werden kann, muß dieser als unzulässig zurückgewiesen werden.

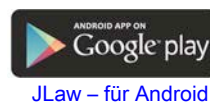
I.1. Die Antragstellerin hat letztlich eine gerichtliche Entscheidung des Inhaltes begehrt, daß dem Betriebsrat hinsichtlich der an die Organisationsleiter gezahlten Superprovisionen keine Mitbestimmungsrechte in dem vom Betriebsrat geltend gemachten Umfange zustehen. Das Arbeitsgericht hat materiell solche Mitbestimmungsrechte bejaht. Es hätte daher den Antrag abweisen müssen. Es hat stattdessen im Tenor festgestellt, daß der Betriebsrat die Errichtung einer Einigungsstelle verlangen könne, und den Zuständigkeitsbereich dieser Einigungsstelle näher umschrieben. Sachlich stellt auch dies eine - teilweise - Abweisung des Antrages der Antragstellerin dar. Über diesen umschriebenen Zuständigkeitsbereich der Einigungsstelle hinausgehende Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates wollte das Arbeitsgericht offenbar verneinen. Insoweit hätte es dem Antrag der Antragstellerin daher stattgeben müssen, nicht aber den Antrag im übrigen abweisen dürfen.

Gegen diese Entscheidung hat lediglich die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Damit ist die Entscheidung des



Arbeitsgerichts, soweit sie Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates hinsichtlich der Superprovision verneint hat, rechtskräftig geworden. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates, die über den vom Arbeitsgericht umschriebenen Zuständigkeitsbereich der Einigungsstelle hinausgehen, sind damit rechtskräftig verneint worden. Ob dieser Entscheidung angesichts der Unbestimmtheit der Umschreibung des Zuständigkeitsbereiches der Einigungsstelle im Tenor des Beschlusses des Arbeitsgerichts auch materielle Rechtskraft zukommen kann und wieweit diese materielle Rechtskraft gegebenenfalls reicht, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Dem Senat ist es jedoch verwehrt, in eine Überprüfung der Entscheidung des Arbeitsgerichts einzutreten, soweit diese formell rechtskräftig geworden ist.

2. Das Landesarbeitsgericht hat ebenfalls Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates hinsichtlich der an die Organisationsleiter gezahlten Provision angenommen, deren Umfang und Reichweite möglicherweise aber anders gesehen, weil es den Zuständigkeitsbereich der Einigungsstelle neu umschrieben hat. Es hat von den damit bejahten Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates jedoch gerade die Superprovisionen ausgenommen mit der Begründung, diese seien kein leistungsbezogenes Entgelt im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG. Mit dieser Entscheidung, über deren sachliche Richtigkeit an dieser Stelle nicht zu befinden ist, hat das Landesarbeitsgericht den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens verkannt. Es hat übersehen, daß überhaupt nur Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates hinsichtlich der Superprovision im Streit waren. Daß die Organisationsleiter noch andere Provisionen erhalten, ist weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich, zumindest besteht insoweit zwischen den Beteiligten kein Streit. Wenn das Landesarbeitsgericht Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates hinsichtlich der Superprovision verneinen wollte, hätte es dem Antrag der Antragstellerin voll stattgeben



müssen. Es hat stattdessen dem Betriebsrat im Ergebnis Mitbestimmungsrechte hinsichtlich überhaupt nicht im Streit befindlicher Provisionen zugesprochen und den Antrag der Antragstellerin in vollem Umfange abgewiesen.

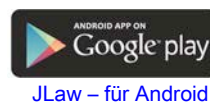
Durch diese Entscheidung ist in der Sache gleichwohl der Betriebsrat beschwert worden, weil das Landesarbeitsgericht Mitbestimmungsrechte hinsichtlich der Superprovisionen verneint hat. Ob dem Betriebsrat solche Mitbestimmungsrechte zustehen, ist daher durch die vom Betriebsrat eingelegte Rechtsbeschwerde Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens geworden. Über diese ist vom Senat zu entscheiden, wobei – wie dargelegt – die Rechtskraft der arbeitsgerichtlichen Entscheidung zu beachten ist.

Die Antragstellerin hat gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rechtsbeschwerde nicht eingelegt. Soweit diese Entscheidung Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates hinsichtlich anderer Provisionen bejaht hat, ist auch diese Entscheidung rechtskräftig geworden und einer Überprüfung durch den Senat nicht mehr zugänglich.

II. Der Antrag ist unzulässig.

1. Die Antragstellerin verlangt die Feststellung, daß der Betriebsrat von ihr nicht die Errichtung einer Einigungsstelle mit einem bestimmten Zuständigkeitsbereich verlangen könne. Geht man vom Wortlaut dieses Antrages aus, so begehrt die Antragstellerin die Feststellung, daß der Betriebsrat die Einigungsstelle nicht anrufen könne. Die Errichtung der Einigungsstelle und deren Anrufung durch den Betriebsrat soll unterbunden werden.

Ein solches Verlangen wäre nicht gerechtfertigt; es entspräche nicht der gesetzlichen Konzeption der erzwingba-



ren Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates.

Der Senat hat im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit des sogenannten Vorabentscheidungsverfahrens wiederholt entschieden, daß der Betriebsrat, der in einer bestimmten Angelegenheit ein Mitbestimmungsrecht geltend machen will, zur Regelung der seiner Ansicht nach mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit die Einigungsstelle anrufen kann. Es bedarf dazu weder der Zustimmung des Arbeitgebers noch einer vorausgegangenen gerichtlichen Entscheidung des Inhaltes, daß die Anrufung der Einigungsstelle zulässig sei. Kommt es wegen der Weigerung des Arbeitgebers nicht zu einer einvernehmlichen Bildung der Einigungsstelle, so kann der Betriebsrat nach § 98 ArbGG die Bestellung des Vorsitzenden und die Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle durch das Arbeitsgericht beantragen. Die Errichtung der Einigungsstelle durch eine entsprechende Entscheidung des Arbeitsgerichts hat nur dann zu unterbleiben, wenn die zu errichtende Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist, d.h. wenn das vom Betriebsrat in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht offensichtlich nicht besteht. Darüber ist im Bestellungsverfahren zu entscheiden. Eine Aussetzung dieses Verfahrens im Hinblick auf ein anhängiges Vorabentscheidungsverfahren ist nicht zulässig (vgl. Beschluß vom 24. November 1981 - BAG 37, 102 = AP Nr. 11 zu § 76 BetrVG 1972 und zuletzt vom 16. März 1982 - 1 ABR 63/80 - AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Vorschlagswesen, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Der Arbeitgeber kann die Anrufung der Einigungsstelle nicht verhindern, das Unterlassen der Anrufung nicht fordern (Beschluß vom 22. Februar 1983 - 1 ABR 27/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Ein Antrag, der dies verlangt, wäre unbegründet.

2. Der Antrag ist jedoch auszulegen.



- 10 -

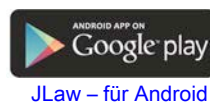
Der Arbeitgeber, der sich in einem gerichtlichen Verfahren gegen eine Anrufung der Einigungsstelle durch den Betriebsrat wendet, macht regelmäßig geltend, daß der angerufenen Einigungsstelle eine Regelungskompetenz in dieser Angelegenheit fehle, weil der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht habe. Streitig ist jeweils das Bestehen des Mitbestimmungsrechtes oder auch dessen Reichweite im Einzelfalle. Der Senat hat daher stets den Streit um die Zuständigkeit der Einigungsstelle in einer bestimmten Angelegenheit als Streit um das Bestehen oder Nichtbestehen eines vom Betriebsrat in Anspruch genommenen Mitbestimmungsrechtes angesehen (vgl. Beschluß vom 28. Juli 1981, BAG 36, 138 = AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitssicherheit; vom 8. Dezember 1981, BAG 37, 206 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Prämie; vom 20. April 1982 - 1 ABR 3/80 - AP Nr. 15 zu § 112 BetrVG 1972, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Der Streit um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates kann einmal die Frage zum Inhalt haben, ob dem Betriebsrat in einer bestimmten Angelegenheit überhaupt ein Mitbestimmungsrecht zusteht oder nicht, ob er überhaupt eine Regelung dieser Angelegenheit verlangen kann oder bei der Regelung dieser Angelegenheit zu beteiligen ist. Streitgegenstand eines solchen Verfahrens ist dann allein die Frage, ob die bestimmte Angelegenheit mitbestimmungspflichtig ist oder nicht, eine Frage, die nur mit ja oder nein zu beantworten ist. Welchen Inhalt die mitbestimmungspflichtige Regelung dieser Angelegenheit haben kann und ob jede - möglicherweise durch den Spruch der Einigungsstelle - getroffene Einzelregelung vom Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gedeckt ist, ist in einem solchen Verfahren nicht zu entscheiden (vgl. Beschluß des Sechsten Senats vom 22. Oktober 1981, BAG 36, 385 = AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG 1972).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 11 -

Die Betriebspartner können in einem solchen Verfahren aber auch die Frage zur gerichtlichen Entscheidung stellen, ob einzelne Detailfragen einer zu regelnden Angelegenheit von einem – im übrigen möglicherweise unstreitigen – Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gedeckt werden. So hat der Senat es für zulässig gehalten, die Frage zur gerichtlichen Entscheidung zu stellen, ob vom Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG eine Regelung gedeckt ist, die dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Bestellung des jeweiligen Beauftragten für das betriebliche Vorschlagswesen, bei der Entscheidung über die Annahme eines einzelnen Verbesserungsvorschlages und bei der Entscheidung über die Höhe der Prämie im Einzelfalle einräumen soll (Beschuß vom 16. März 1982, aaO). Er hat über die Frage entschieden, ob das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG auch die Zuordnung einzelner erschwereniszuschlagspflichtiger Arbeiten zu bestimmten Lästigkeitsgruppen und die Festlegung des Verhältnisses der Lästigkeitsgruppen zueinander umfaßt (Beschuß vom 22. Dezember 1981, BAG 37, 255 = AP Nr. 7 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung). Erforderlich ist in solchen Fällen, daß auch hinsichtlich der Mitbestimmungspflichtigkeit dieser Detailfrage – nicht über deren endgültige Regelung – Streit besteht und daß die Detailfrage als solche und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die zu regelnde Angelegenheit im einzelnen dargelegt und so bezeichnet wird, daß eine gerichtliche Entscheidung darüber geeignet ist, abschließend Klarheit darüber zu schaffen, ob das Mitbestimmungsrecht dem Betriebsrat eine Regelungskompetenz auch hinsichtlich dieser Detailfrage gibt (vgl. Beschuß des Senats vom 17. Mai 1983 – 1 ABR 21/80 – zur Veröffentlichung vorgesehen).

3. Unter den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens ist im Streit, ob dem Betriebsrat hinsichtlich der an die Organisationsleiter gezahlten Superprovisionen ein Mitbestimmungs-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

recht zusteht. Die Antragstellerin bestreitet ein solches Mitbestimmungsrecht unter Berufung auf eine Vielzahl rechtlicher Gesichtspunkte. Sie macht geltend, die Frage sei gesetzlich und tariflich geregelt, die Organisationsleiter seien AT-Angestellte, so daß Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 77 Abs. 3 und § 87 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG ausgeschlossen seien. Superprovisionen seien im übrigen keine leistungsbezogenen Entgelte im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG und die vom Betriebsrat erstrebte Regelung beinhalte eine unzulässige Einflußnahme auf die Lohnhöhe. Das rechtfertigt es, den Antrag der Antragstellerin dahin zu verstehen, daß damit eine gerichtliche Entscheidung über das Bestehen von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates hinsichtlich der Superprovision erstrebt wird.

Gleichwohl ist dieser Antrag unzulässig. Es mangelt ihm an der erforderlichen Bestimmtheit und am Rechtsschutzinteresse.

Der Antragstellerin geht es nicht nur um die Frage, ob dem Betriebsrat überhaupt ein Mitbestimmungsrecht zusteht, ob er überhaupt eine generelle Regelung der Superprovisionen verlangen kann. Sie begehrt nach ihrem Antrag die Feststellung, daß dem Betriebsrat keine Mitbestimmungsrechte "nach Maßgabe der Antragsschrift - im Bestellungsverfahren -" zustehen. Diese Antragsschrift ist von der Antragstellerin nicht zu den Akten gereicht worden, das Vorbringen der Beteiligten im Bestellungsverfahren ist weder vom Arbeitsgericht noch vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommen worden. Die Antragstellerin trägt den Inhalt dieser Antragschrift auch nicht vor. Sie verweist in ihrer Antragsschrift lediglich auf einige Abschnitte aus einem vom Betriebsrat erarbeiteten Entwurf für eine Betriebsvereinbarung. Auch diese Betriebsvereinbarung ist nicht zu den Akten gereicht, ihr Inhalt nicht näher vorgetragen worden. Die Bezugnahme auf diesen Entwurf in der Antragsschrift soll lediglich darlegen, daß der Betriebsrat eine unzulässige Einflußnahme auf die Höhe der Superprovisionen erstrebt.



- 13 -

Angesichts der im Antrag ausdrücklich enthaltenen Bezugnahme auf streitige Einzelfragen, die offensichtlich in einer Vielzahl aus der Antragsschrift im Bestellungsverfahren und aus dem Entwurf einer Betriebsvereinbarung sich ergeben, kann der Antrag nicht dahin verstanden werden, daß die Antragstellerin lediglich die gerichtliche Feststellung erstrebt, daß dem Betriebsrat hinsichtlich der Superprovision überhaupt kein Mitbestimmungsrecht zusteht. Auch die Vorinstanzen haben den Antrag nicht in diesem Sinne verstanden, ohne daß sich die Antragstellerin je dagegen gewehrt hätte. Wäre es der Antragstellerin nur oder auch auf die Frage angekommen, ob dem Betriebsrat hinsichtlich der Superprovisionen überhaupt ein Mitbestimmungsrecht – gleichgültig mit welchem Inhalt – zusteht, hätte es ihr freigestanden, dies mit einem Antrag auf Feststellung, daß dem Betriebsrat ein solches Mitbestimmungsrecht nicht zusteht, zur Entscheidung zu stellen und gegebenenfalls hilfsweise eine Entscheidung über strittige Detailfragen zu beantragen. Das hat die Antragstellerin nicht getan.

Dem damit auf eine Vielzahl von Detailfragen zu beziehenden Antrag fehlt es an jeder tatsächlichen Substantiierung. Weder ist die bestehende Regelung der Superprovision vorgetragen noch deutlich gemacht worden, welche Änderungen erstrebt werden und hinsichtlich welcher erstrebten Detailregelungen tatsächlich ein ernsthafter Streit über den Umfang der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates besteht. Der Antragstellerin geht es – wie auch der "Hilfsantrag" ausweist – letztlich darum, daß das Gericht hinsichtlich aller nur denkbaren Regelungen in bezug auf die an Organisationsleiter zu zahlende Superprovision entscheidet, ob diese noch von einem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates gedeckt sind und daher auch durch einen Spruch der Einigungsstelle erzwungen werden können. Für einen solchen Antrag fehlt es regelmäßig am Rechtsschutzinteresse. Die erbetene

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung liefe letztlich auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens hinaus. Das ist unzulässig (Beschuß vom 24. November 1981, aaO) und macht die Abweisung des Antrages als unzulässig erforderlich.

4. Eine Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Landesarbeitsgericht, um der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, die unterbliebene Substantiierung nachzuholen, kommt nicht in Betracht. Zwar wären Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht verpflichtet gewesen, darauf hinzuwirken, daß die Antragstellerin Anträge stellt, die ihrem Begehren gerecht werden, nämlich das Nichtbestehen von Mitbestimmungsrechten bei der Regelung der Superprovision überhaupt oder hinsichtlich konkreter Detailregelungen festzustellen, und den für diese Entscheidung erheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Antragstellerin hat diese Verfahrensfehler jedoch nicht gerügt und auch nicht vorgetragen, welche Anträge sie bei einem entsprechenden Hinweis des Gerichts gestellt und welche Tatsachen sie vorgetragen hätte.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Mager

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)